

HYGIENEPLAN

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

des Goethe-Gymnasiums Lichterfelde



Hygieneregeln und Infektionsprophylaxe

Die aufgrund der aktuell bestehenden Gefährdung durch eine SARS-CoV-2-Infektion notwendigen Anpassungen unter Berücksichtigung des „Musterhygieneplan[s] Corona für die Berliner Schulen“ sind in blauer Schrift hervorgehoben.

Stand: 20. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	1
1. GRUNDSÄTZE	2
1.1 VORBEMERKUNGEN	2
1.2 HYGIENEMANAGEMENT UND VERANTWORTLICHKEITEN.....	2
1.3 GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG	3
1.4. GESUNDHEITLICHES WOHLERGEHEN	3
2. PERSÖNLICHE HYGIENE	3
2.1 HÄNDEWASCHEN	4
2.2 HÄNDE-DESINFEKTION.....	5
2.3 HYGIENE- UND ABSTANDSREGELN	5
2.4 MUND-NASEN-SCHUTZMASKEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
3. RAUMHYGIENE	6
3.1 UNTERRICHTS-, BÜRO- UND AUFENTHALTSRÄUME	6
3.2 TURNHALLE.....	6
3.3 HYGIENE IM SANITÄRBEREICH.....	7
3.4 AUBENANLAGEN	7
3.5 INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT	8
4. TRINKWASSER- UND LEBENSMITTELHYGIENE	8
4.1 TRINKWASSER	8
4.2 UMGANG MIT LEBENSMITTELN	9
4.3 MITGEBRACHTE LEBENSMITTEL.....	9
4.4 MITTAGESSENSVERSORGUNG	9
6. REINIGUNGSLEISTUNGEN	11
7. ERSTE HILFE	12
8. ANFORDERUNGEN DES INFektionSSCHUTZGESETZES	13
8.1 MITTEILUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN	13
8.2 MELDEPFLICHTEN	13
8.3 SCHUTZIMPFUNG GEGEN MASERN	14

1. GRUNDSÄTZE

1.1 Vorbemerkungen

Die Gesunderhaltung der Schüler/innen und Mitarbeiter/innen der Schule, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen dazu bei und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Sie sind zudem gehalten, Hygienehinweise und -empfehlungen der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Der vorliegende Hygieneplan regelt – basierend auf der rechtlichen Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) und des Berliner Musterhygieneplans – die Einzelheiten für die Hygiene im Goethe-Gymnasium Lichterfelde.

Der bis auf Weiteres bestehenden besonderen Gefährdung durch eine SARS-CoV-2-Infektion entsprechend, wird der Hygieneplan – unter Berücksichtigung des „Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen“ – um die erforderlichen Schutzmaßnahmen, Hygiene- und Abstandsregeln ergänzt, die farblich hervorgehoben werden.

Der Infektions- und Gesundheitsschutz aller am Schulleben Beteiligten hat oberste Priorität. Alle Planungen werden diesem Grundsatz untergeordnet und alle Vorhaben müssen auf die Sicherstellung der Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln (außerhalb der Unterrichtsräume) sowie besonderer Schutzmaßnahmen überprüft werden.

Bis auf Weiteres sind Besucher/innen im Schulgebäude verpflichtet einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

1.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeiten

Das Schulamt Steglitz-Zehlendorf ist als Schulträger verantwortlich für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, leistet die entsprechende Anleitung und Unterstützung für die Schule und nimmt die Kontrolle wahr. Der Hausmeister und die Schulleitung informieren den Schulträger über festgestellte Mängel und Probleme. Die Sekretärinnen halten den Kontakt zum Gesundheitsamt, zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und tragen Sorge für die Einhaltung der Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Alle Beschäftigten werden zu Beginn ihrer Tätigkeit und in der Folge mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung wird schriftlich dokumentiert.

Die Klassenleitungen stellen sicher, dass auch die Schüler/innen regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden und dokumentieren das im Klassenbuch.

Der Hygieneplan ist in der Schule jederzeit zugänglich und einsehbar und kann auch über die Cloud der Schule abgerufen werden. Er wird jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

1.3 Gefährdungsbeurteilung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Erstellung der gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung und die danach festzulegenden Arbeitsschutzmaßnahmen. Das ArbSchG gilt in Schulen für alle Beschäftigten. Schülerinnen und Schüler sind von dem Gesetz nicht erfasst, es erscheint aber sinnvoll, deren Sicherheit und Gesundheit bei den Gefährdungsermittlungen und Gefährdungsbeurteilungen mit zu berücksichtigen. Alle Gefährdungen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können, müssen in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung wird regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft, aktualisiert und fortgeschrieben. Hierbei wird die Schulleitung durch den arbeitsmedizinischen Dienst unterstützt.

1.4. Gesundheitliches Wohlergehen

Alle am Schulleben Beteiligten halten sich an die jeweils geltende Haus- und Pausenordnung sowie die vereinbarten Klassen - und Gruppenregeln.

Sollte es während des Aufenthalts in der Schule zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, kümmert sich der/die in der Klasse oder Gruppe befindliche Lehrer/in um den Schüler / die Schülerin und trifft die weiteren Entscheidungen (Benachrichtigung der Eltern, Besuch beim Arzt, Notruf). Bis zur endgültigen Klärung der Situation bleibt der/die Lehrer/in für das erkrankte Kind verantwortlich. Unterstützend dabei ist der schuleigene Sanitätsdienst, der jederzeit über die bekannte Mobilnummer erreichbar ist.

Bei Infektionskrankheiten ist gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz zu verfahren. Meldepflichtige Krankheiten sind umgehend der Schulleitung zu melden, die diese Information über das Schulsekretariat an das Gesundheitsamt weiterleitet. Eine Sekretärin veranlasst die erforderlichen Informationsaushänge im Schulhaus.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Die persönliche Hygiene aller am Schulleben Beteiligten stellt eine wichtige Voraussetzung für die Basishygiene in der Schule dar. Die Kinder erlernen diese als „Werkzeug fürs Leben“.

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch vor allem auf dem Weg der Tröpfcheninfektion beim Sprechen, Husten und Niesen übertragbar. Neben der Übertragung über die Schleimhäute der Atemwege kann das Virus auch indirekt über Hände – und möglicherweise auch über Kontaktflächen – weitergegeben werden.

Die in diesem Zusammenhang wichtigsten Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen sind:

- Abstand halten (mindestens 1,50 m) außerhalb der Unterrichtsräume
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben
- Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schüler/innen und des Personals
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife – insbesondere
 - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen

- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.,
- vor und nach dem Essen
- vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Schutzmaske
- nach dem Toilettengang
- Händedesinfektion – vor allem dann, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute (Mund, Augen, Nase) berühren
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Handläufe oder Lichtschalter nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge, sich dabei wegzudrehen und Abstand zu halten, gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen

2.1 Händewaschen

Grundsätzlich sollten zu Beginn der 7. Klasse alle Kinder die Regeln und die Sinnhaftigkeit des Händewaschens kennen. Dennoch leiten Aufkleber an jedem Waschbecken zum „richtigen“ Händewaschen an. Es stehen Flüssigseife in Seifenspendern und Einmalhandtücher zur Verfügung. Der Bestand wird täglich durch die Reinigungskräfte und den Hausmeister kontrolliert und bei Bedarf aufgefüllt.

2.2 Hände-Desinfektion

Die im Schulgebäude zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel können von der Schulgemeinschaft genutzt werden und werden regelmäßig aufgefüllt.

Teilweise haben die Firmen Lieferschwierigkeiten, die wir leider nicht beeinflussen können. Sicherer ist es also, immer ein persönliches Fläschchen an Desinfektionsgel bei sich zu führen und dies sachgerecht zu verwenden.

2.3 Persönliche Hygiene

In allen Schulen gilt bis auf den Unterricht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske keine der darüber hinaus geltenden Hygiene- und Abstandsregeln entbehrlich macht.

Im Lehrkräftezimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.

Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten.

Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird dringend empfohlen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen.

3. RAUMHYGIENE

3.1 Unterrichts-, Büro- und Aufenthaltsräume

In allen Unterrichts-, Betreuungs-, Büro- und Aufenthaltsräumen ist für einen regelmäßigen und ausreichenden Luftaustausch durch kräftiges Lüften zu sorgen. Mehrmals täglich – mindestens in jeder Hofpause – ist in Unterrichtsräumen eine Stoß- oder Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten in Verantwortung der zuvor unterrichtenden Lehrkraft vorzunehmen. Der Unterrichtsraum muss dabei unter Aufsicht oder geschlossen und die Kinder müssen auf dem Hof sein.

In den Sommermonaten werden alle Räume vor Unterrichtsbeginn gelüftet und bei hohen Temperaturen gegebenenfalls vorhandene Jalousien oder Vorhänge geschlossen, um eine Aufheizung der Unterrichtsräume zu vermindern.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher muss mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause, eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür) über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

3.2 Turnhalle

Die Sportlehrer/innen achten darauf, dass sich die Schüler/innen nach dem Sportunterricht waschen können und zum Sportunterricht geeignete Sportkleidung tragen, die sie nach dem Unterricht wieder ausziehen. Die Sportlehrer/innen informieren gegebenenfalls die Klassenleitungen bzw. die Schulleitung über festgestellte mangelnde Hygiene grundsätzlicher Art bei einem Kind oder über andere festgestellte Auffälligkeiten wie Spuren von Gewalt, körperlicher Misshandlung oder ähnlichem.

Die gründliche Reinigung der Turnhalle, einschließlich der Sanitärräume ist durch die Reinigungsfirma laut Vertrag geregelt. Der Hausmeister ist zu informieren, um auf Verstöße von Vereinen oder anderen Nutzergruppen bezüglich der Sauberkeit und Sicherheit in der Turnhalle sofort reagieren zu können.

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler/-innen zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

2. Beim Sport in der Halle gilt:

a) Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen.

Raumlufttechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.

b) Duschen und Umkleieräume dürfen genutzt werden. Beim Aufenthalt in den Kabinen und den Duschen sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Je nach Möglichkeit muss auf die Nutzung einzelner Duscheinheiten verzichtet werden, um den Mindestabstand einzuhalten.

c) Die Toiletten können genutzt werden.

d) Die Sporthalle darf nur jeweils von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile. Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1000 m², die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände/Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

3. Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und ausgiebig belüftet werden.

4. Falls genutzt ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

5. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

Auf dem Weg vom und zum Sportunterricht muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

3.3 Hygiene im Sanitärbereich

Die Toiletten und Sanitärbereiche werden im vorgegebenen Reinigungszyklus und den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses entsprechend täglich – in stark frequentierten Bereichen auch häufiger – durch die Reinigungsfirma gereinigt. Toilettenpapier sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher werden durch die Reinigungsfirma täglich kontrolliert und bei Bedarf nachgefüllt. Die Regelmäßigkeit muss gewährleistet sein.

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten sollen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

3.4 Außenanlagen

Alle am Schulleben Beteiligten sind für die Einhaltung der Regeln und Vorschriften sowie die Sauberhaltung der Außenanlagen, des Schulhofes und der Sportanlagen verantwortlich. Abfälle werden in die bereitstehenden Behälter entsorgt und liegengeliebene Fundstücke beim Hausmeister abgegeben.

Jede Klasse und jeder Leistungskurs des 11. Jahrgangs übernimmt nach Einteilung durch den Hausmeister jeweils eine Woche pro Schulhalbjahr den „Hofdienst“. Der/Die Klassenlehrerin oder Tutorin teilt die Kinder ein, die jeweils nach den Hofpausen den Müll vom Schulhof mit dafür zur Verfügung gestellten Greifern aufheben und in die Müllbehälter entsorgen.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf ist als Schulträger verantwortlich für die Sicherheit der aufgestellten Spielgeräte sowie für die Befüllung von Sprunggruben für den Schulsport. Bei

festgestellten Mängeln sperrt der Hausmeister die betreffenden Bereiche und informiert den Schulträger.

3.5 Infektionsschutz im Musik- und Theaterunterricht

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann im Fach Theater/Darstellendes Spiel auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
2. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- und Querlüftung besteht, ist diese zu nutzen.
3. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
4. Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal die Handhygiene beachten.
5. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
6. Bläserklassen bzw. -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und der Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer). Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
7. Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 30 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen ist Vorrang einzuräumen. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches. Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.
8. Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von Sängerinnen und Sängern sowie Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass Sängerinnen und Sänger sowie Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltungen tragen. Der Abstand eines Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
9. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

4. TRINKWASSER- UND LEBENSMITTELHYGIENE

4.1 Trinkwasser

Die hygienischen Anforderungen an Trinkwasser werden durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) und die §§ 37-39 des IfSG geregelt. Das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Kochen, Waschen) muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Warmwasseranlagen müssen so betrieben werden, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieden wird. Der Hausmeister trägt auch bei Nichtverwendung von Warmwasserleitungen (Ferienzeiten) Sorge für einen regelmäßigen Durchfluss im notwendigen Temperaturbereich.

Der Schulträger verantwortet und beauftragt die mindestens einmal jährlich durchzuführenden Kontrollen.

4.2 Umgang mit Lebensmitteln

Um lebensmittelbedingte Erkrankungen und in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, müssen die Inhalte der §§ 42 und 43 des IfSG kennen und hierfür eine entsprechende Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 IfSG vorweisen können.

4.3 Mitgebrachte Lebensmittel

Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Schüler/innen, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (Feste und Feiern, Kuchenbasare o.ä.) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen angeboten werden. Es ist sicherzustellen, dass die mitgebrachten Lebensmittel sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

4.4 Mittagessensversorgung

Die Beauftragung und Kontrolle des für die Mittagessensversorgung zuständigen Anbieters liegt in der Verantwortung des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf als Schulträger.

Der schulische Mittagessensausschuss wird an der Auswahl des Anbieters beteiligt und ist berechtigt, sensorische Kontrollen durchzuführen.

Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform und vom Schüsselessen in der Tischgemeinschaft ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen. Die Tische in der Mensa werden nach Jahrgängen getrennt und durch Aufsteller auf den Tischen gekennzeichnet.

5. Tierhaltung

Bei der Planung und Umsetzung der Tierhaltung in der Schule ist ein enger Kontakt mit dem zuständigen Gesundheits- und Veterinäramt dringend zu empfehlen.

Neben positiven psychologischen Aspekten ist das Risiko von Allergien, von Infektionen, Parasitenbefall sowie Biss- und Kratzverletzungen zu berücksichtigen.

In Schulen ist Tierhaltung unter folgenden Bedingungen möglich:

- Sauberkeit der Räume, Käfige, Volieren, der Trink- und Futterbehälter
- Artgerechte Haltung, regelmäßige Fütterung und Pflege
- Tiere sind je nach Tierart tierärztlichen Kontrollen zu unterziehen (zumindest bei Anschaffung, bei Anzeichen von Erkrankungen, Impfung, Parasitenbehandlung)
- Konkrete Verantwortlichkeit für die Pflege (speziell benannte Mitarbeiter/innen bzw. ältere Schüler/innen)

- Tierkäfige sollen nicht in Unterrichts- und Pausenräumen und Fluren untergebracht werden (gesonderter Raum oder Außenbereich)
- Separate Lagerung von Futter und Pflegeutensilien (Streu, Stroh, Reinigungsgeräte)
- Gründliche Händehygiene nach dem Umgang mit Tieren

In das Vorhaben, Tiere in der Schule halten zu wollen, ist die Schulleitung frühzeitig einzubeziehen. Sie trifft die Umsetzungsentscheidung und legt die Vorgaben dafür fest.

6. REINIGUNGSLEISTUNGEN

Es gilt die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung), die die Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz definiert.

Die tägliche Reinigung aller Räume obliegt der durch den Schulträger beauftragten Reinigungsfirma und wird von ihr gemäß dem Leistungsverzeichnis des vereinbarten Reinigungsvertrags geregelt. Der Hausmeister trifft die notwendigen Absprache mit dem Reinigungspersonal, kontrolliert die vertragsgemäße Leistungserfüllung und teilt dem Schulträger Ausführungsmängel mit. Alle Beschäftigten sind gehalten, festgestellte Mängel oder Reinigungsbedarfe umgehend dem Hausmeister zu melden.

Nach einer während der Schließzeit erfolgten intensiven Reinigung des gesamten Schulgebäudes wurde durch den Schulträger der vertraglich vereinbarte Umfang der Reinigungsleistungen erweitert.

Seit 20. April 2020 gilt täglich folgender Leistungsumfang:

Vollständige Reinigung aller benutzten Räume gemäß Leistungsbeschreibung mit einer Erhöhung des Reinigungssturnus auf 5x wöchentlich (= täglich) für

- Klassenräume
- Verwaltungsräume
- Schüleraufenthaltsräume
- alle weiteren genutzten Räume

Täglich mittels warmer Reinigungslösung nass reinigen und anschließendes Trockenwischen von

- Tischen und Stühlen
- Türklinken und Griffen (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe, Kickergriffe)
- Umgriffe von Türen, Tafeln, Fenster usw.
- Treppen- und Handläufe

Feuchtreinigung und Trockenwischen der Lichtschalter und aller weiteren Griffbereiche

Computermäuse, Tastaturen, Telefone, Headsets usw. sind regelmäßig feucht abzuwischen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

Außerdem erfolgen die hier genannten Reinigungsleistungen sowie eine zusätzliche Reinigung der Sanitärbereiche im laufenden Schulbetrieb bedarfsabhängig nach Absprache.

7. ERSTE HILFE

Die Schulleitung veranlasst, dass das Personal der Schule entsprechend der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften i. V. m. der Unfallverhütungsvorschrift BGV/GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe unterwiesen wird. Sie hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung der Versicherten die erforderlichen Einrichtungen, Sachmittel und geeignete Personen verfügbar sind.

Im Goethe-Gymnasium Lichterfelde werden regelmäßig Erste-Hilfe-Kurse angeboten (Organisation: Herr Heinz). Mitarbeiter/innen, die hieran nicht teilnehmen können, tragen ihrerseits Sorge dafür, dass sie jederzeit innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume regelmäßig geschult und unterwiesen sind.

Für Schülerinnen und Schüler ist angestrebt, entsprechend altersgerechte Kurse mit Unterstützung externer Anbieter zu ermöglichen.

Der Hausmeister trägt Sorge dafür, dass die Standorte der Erste Hilfe-Kästen in den Notfallplänen dokumentiert und Din-gerecht beschildert sind.

Für Ausflüge, Exkursionen und Klassenfahrten stehen Erste Hilfe-Taschen zur Verfügung, die bei der Verwaltungsleitung ausgeliehen werden können. Über verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) aus den Erste Hilfe-Kästen und -Taschen ist Frau Ehrlich umgehend zu informieren, damit diese ersetzt werden.

Die/Der Sicherheitsbeauftragte der Schule kontrolliert regelmäßig – mindestens einmal jährlich – den Bestand der Erste Hilfe-Kästen und -Taschen auf Vollständigkeit und Verfallsdaten.

8. ANFORDERUNGEN DES INFEKTIONSSCHUTZGESETZES

Personen, die an einer im § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden sowie Personen, die dort genannte Erreger ausscheiden oder als Kontaktperson gelten, dürfen die Schule solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Bescheinigung die Wiederzulassung bestätigt.

Tritt eine Infektionserkrankung oder ein Verdacht während des Schulbesuchs auf, ist die/der Betroffene zu isolieren und bei Schüler/innen umgehend die Abholung zu veranlassen. Mitarbeiter/innen haben – dem Gesundheitszustand entsprechend – die Schule umgehend selbst zu verlassen oder müssen ebenfalls abgeholt werden.

8.1 Mitteilungs- und Informationspflichten

Das IfSG verpflichtet die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in § 34 geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

Hierüber werden sowohl Beschäftigte als auch Sorgeberechtigte bei Dienstantritt oder Aufnahme ihrer Kinder in die Schule unterrichtet und in der Folge regelmäßig dokumentiert belehrt.

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so werden die Eltern der entsprechenden Lern- oder Betreuungsgruppe direkt und alle anderen am Schulleben Beteiligten sowie Besucher/innen durch Aushang im Schulgebäude anonym informiert.

8.2 Meldepflichten

Infektionserkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen sind innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gesundheitsamt durch die Schulleitung zu melden.

Dabei werden folgende Daten mitgeteilt:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

8.3 Schutzimpfung gegen Masern

Grundsätzlich müssen alle Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden und sich regelmäßig in der Schule aufhalten, einen Masernimpfschutz nachweisen.

Dazu zählen neben den Schülerinnen und Schülern und dem pädagogischen Personal auch alle anderen Berufsgruppen, die regelmäßig in der Schule tätig sind, wie zum Beispiel

- Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister
- Schulsekretärinnen und Schulsekretäre, Verwaltungsleitungen
- Reinigungspersonal
- Personal des SIBUZ
- Referendarinnen und Referendare
- Ehrenamtliche
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Personal von Kooperationspartnern
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mittagessenanbieters
usw.

Personen, die ab dem 1. März 2020 in die Schule aufgenommen werden oder in einer Schule neu tätig werden, müssen vor Aufnahme in die Schule bzw. vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schule den Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern bzw. eine Bescheinigung über eine Kontraindikation (Ärztliches Attest, dass eine Masernschutzimpfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist) gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachweisen. Die Verwaltung dieser Unterlagen übernimmt Frau Ehrlich.

Alle Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen unterrichtet werden oder tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, dürfen die Personen nicht in der Schule tätig werden. Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler dürfen in die Schule aufgenommen werden, das Gesundheitsamt ist über den mangelnden Impfnachweis zu informieren.